

ANHANG 2) AUSZÜGE AUS DER PSI-SATZUNG 2012, DIE SICH AUF DEN KONGRESS BEZIEHEN

ARTIKEL 4: MITGLIEDSBEITRÄGE

Der Kongress setzt die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge fest. Der Kongress kann diese Aufgabe dem Vorstand übertragen.

Mitgliedsbeiträge sind für alle mitgliedschaftsfähigen Mitglieder einer Mitgliedsorganisation zu entrichten und am 1. Januar des Zahlungsjahres fällig. Sie sind vor dem 28. Februar zu entrichten, es sei denn, dass ein Mitglied - unter Einhaltung der Verfahren nach Anhang 2 - die Befreiung, die Neufestsetzung, die Herabsetzung, den Aufschub oder die Ratenzahlung beantragt hat.

Mitgliedsorganisationen, die ihren Beitrag bis zum 1. Juli des Zahlungsjahres nicht entrichtet haben und denen keine Befreiung von den Mitgliedsbeiträgen gewährt wurde, werden für dieses Jahr als im Rückstand erklärt und verlieren ihre Rechte und Ansprüche der PSI gegenüber, worüber sie informiert werden. Diese Rechte und Ansprüche umfassen:

- die Teilnahme an den Veranstaltungen der PSI und die Mitwirkung an den Tätigkeiten und Programmen der PSI,
- die finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Veranstaltungen, Tätigkeiten und Programmen der PSI (nur für VertreterInnen aus Ländern unter dem 100%-Index),
- die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien der PSI mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Vorstand und im Lenkungsausschuss, für welche die Bestimmungen in Anhang 5, „Mandat und interne Geschäftsordnung des Vorstands“ gelten.

Alle Sonderbestimmungen, die die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge betreffen, sind in Anhang 2, „Definition grundlegender Konzepte und besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge“ enthalten.

Anhang 2: Definition grundlegender Konzepte und besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

- a) Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag entspricht einer festgesetzten Summe, die vom Kongress bestimmt wird, oder, falls der Kongress diese Befugnis delegiert hat, vom IÖD-Vorstand.
- b) Die Währung, in der der IÖD-Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist, ist EURO.
- c) Ein Mindestbeitrag von 500 EURO wird allen Mitgliedern in Rechnung gestellt, deren Beitrag nach der regulären Berechnung unter 500 EURO liegen würde. Dieser Mindestbeitrag wird vom Kongress bestimmt oder, falls der Kongress diese Befugnis delegiert hat, vom IÖD-Vorstand.
- d) Die Berechnung des Beitrags basiert auf einem Indexsystem, das sich nach den Angaben des Bruttoinlandsprodukts richtet, die vom *United Nations Development Programme* (UNDP) veröffentlicht werden. Die Beiträge von Mitgliedsorganisationen, deren BIP-Zahlen unter dem Weltdurchschnitt liegen, werden in folgender Weise berechnet: die Zahlen des betreffenden Landes werden durch den globalen Durchschnitt dividiert und dann auf den nächstliegenden Index reduziert (10%, 25%, 50%, 75%). Die Indizes können regelmäßig vom Vorstand revidiert werden oder, falls der Vorstand diese Befugnis delegiert hat, vom Lenkungsausschuss.
- e) Der Vorstand und der Lenkungsausschuss sind befugt, einer Mitgliedsorganisation, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen in voller Höhe nachzukommen, eine befristete Herabsetzung der Beiträge oder in außergewöhnlichen Fällen eine Befreiung von der Beitragsleistung zu gewähren. Der Vorstand und der Lenkungsausschuss können auch

einem Ersuchen stattgeben, wonach eine Mitgliedsorganisation unter genau bestimmten, vereinbarten Umständen ihre Mitgliedsbeiträge verspätet oder in Raten zahlt.

- f) Alle zur Prüfung durch den Vorstand bestimmten Anträge müssen dem/der GeneralsekretärIn mit sämtlichen Einzelheiten spätestens am 28. Februar des Jahres vorliegen, für das die Zahlung fällig ist. Nach diesem Datum eingereichte Anträge werden nur in dringlichen Fällen geprüft. Der/die GeneralsekretärIn unterbreitet alle unter Artikel 4 fallende Anträge dem betreffenden Regionalvorstand, der sodann eine Empfehlung ausspricht.
- g) Mitgliedsorganisationen in Ländern, die für Beitragszwecke mit einem Index von weniger als 100% eingestuft worden sind, behalten ihr volles Stimmrecht unter der Voraussetzung, dass sie den indexierten Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zahlen; bei der Bemessung nach Anhang 4 wird ihre volle Mitgliederzahl zugrunde gelegt.

ARTIKEL 6: KONGRESS

- 6.1 Die höchste Entscheidungsinstanz der PSI ist der Kongress. Der Kongress setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen zusammen.
- 6.2 Der ordentliche Kongress findet alle fünf Jahre statt und wird von dem/der GeneralsekretärIn gemäß Beschlussfassung des Vorstandes einberufen. Die Mitgliedsorganisationen sind über Ort und Termin des ordentlichen Kongresses mindestens 12 Monate im Voraus zu unterrichten.
- 6.3 Ein außerordentlicher Kongress wird auf Beschluss des Vorstands binnen fünf Monaten nach der Beschlussfassung oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedsorganisationen einberufen, wenn deren Mitgliederzahl zusammen mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der zahlenden Mitglieder ausmacht. Er kann nur die Angelegenheiten behandeln, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- 6.4 Die Tagesordnung des Kongresses umfasst alle Punkte, die in Anhang 4, Absatz „Tagesordnung“, aufgeführt sind.
- 6.5 Die Mitgliedsorganisationen, die ihre Pflichten nach Artikel 4 erfüllt haben, haben nach Maßgabe der durchschnittlichen Zahl ihrer zahlenden Mitglieder in den Jahren seit dem vorangegangenen Kongress, einschließlich des laufenden Kongressjahres, oder seit ihrem Beitritt zur PSI Anspruch auf Vertretung auf dem Kongress.
- 6.6 Jedes Geschlecht sollte in allen Delegationen, die mehr als ein Mitglied umfassen, gleichberechtigt vertreten sein; falls eines der beiden Geschlechter in einer Mitgliedsorganisation deutlich übervertreten ist, kann eine Ausnahmeregelung in Kraft treten. Beim Vertretungsanspruch gilt die folgende Stafflung:

bis zu	5.000 Mitglieder	1 Delegierte(r)
von	5.001 - 10.000 Mitglieder	2 Delegierte
von	10.001 - 20.000 Mitglieder	3 Delegierte
von	20.001 - 35.000 Mitglieder	4 Delegierte
von	35.001 - 50.000 Mitglieder	5 Delegierte
von	50.001 - 100.000 Mitglieder	6 Delegierte

plus ein weiterer Delegierter oder eine weitere Delegierte je 50.000 angefangene zahlende Mitglieder.

- 6.7 Mandatsprüfungsausschuss des Kongresses
Am ersten Sitzungstag wählt der Kongress einen Mandatsprüfungsausschuss, der mit der Prüfung der Mandate der Delegierten beauftragt ist.

6.8 Geschäftsordnungsausschuss des Kongresses

Der Vorstand beruft einen Geschäftsordnungsausschuss des Kongresses, der die Durchführung des Kongresses vorbereitet. Er besteht aus einer Person aus jeder Region, einem Mitglied aus jeder der offiziellen Sprachgruppen der PSI, falls nicht bereits durch die regionale Vertretung abgedeckt, einem Mitglied des Frauenausschusses, falls nicht bereits durch die regionale und sprachliche Vertretung abgedeckt, einem Mitglied aus dem gastgebenden Land, falls die Sprache dieses Landes nicht bereits vertreten ist, und einem/einer VertreterIn der jungen Beschäftigten im Vorstand.

6.9 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin

Der/die PräsidentIn und der/die GeneralsekretärIn werden vom Kongress mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand benennt einen Wahlbeauftragten und eine Wahlbeauftragte und beauftragt diese mit dem Sammeln und Prüfen der Nominierungen. Die Wahlbeauftragten sind gegenüber dem Geschäftsordnungsausschuss rechenschaftspflichtig. Alle KandidatInnen können ihrerseits WahlprüferInnen benennen.

Die für die Position des Präsidenten oder der Präsidentin benannte Person muss ein angesehenes Mitglied einer Mitgliedsorganisation der PSI sein, die zum Zeitpunkt der Nominierung gutes Ansehen genießt. Die für die Position des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin benannte Person muss über Erfahrung verfügen, die sie in einer Gewerkschaft gesammelt hat.

Alle näheren Angaben zum Verfahren und zur Geschäftsordnung sind in Anhang 4, „Bestimmungen in Bezug auf den Kongress / Geschäftsordnung“, enthalten.

Anhang 4: Bestimmungen in Bezug auf den Kongress / Geschäftsordnung

Tagesordnung

Die Tagesordnung umfasst die folgenden Punkte:

- a) die Wahl der Mitglieder und die Berichte des Mandatsprüfungsausschusses;
- b) die Nominierung und Bestätigung der
 - i. stellvertretenden Kongressvorsitzenden;
 - ii. StimmzählerInnen;
 - iii. Mitglieder des Geschäftsordnungsausschusses.
- c) die Bestätigung der Nominierung des dritten Vermögensverwalters oder der dritten Vermögensverwalterin nach Artikel 13 Absatz 1;
- d) die Berichterstattung über die Tätigkeiten der PSI seit dem vorangegangenen Kongress;
- e) den Finanzbericht, den Bericht der internen RevisorInnen, die Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsorganisationen;
- f) die satzungsgemäß erforderlichen Wahlen
 - i. des Präsidenten oder der Präsidentin,
 - ii. des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin,
 - iii. des Vorstands,
 - iv. der internen RevisorInnen;
- g) das vorgeschlagene Programm mit den Tätigkeiten und Schwerpunkten sowie den Aufgaben und Zielvorgaben für die nächste Kongressperiode mit genauen Angaben zu den Tätigkeiten, die in Schlüsselbereichen für die Mitglieder der PSI durchzuführen sind;
- h) die Anträge und Entschlüsse der Mitgliedsorganisationen und des Vorstands;
- i) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand dem Kongress zu unterbreiten wünscht.

Entschlüsseungen

- a) Alle Anträge und Entschlüsseungen der Mitgliedsorganisationen und des Vorstands, die in die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses aufgenommen werden sollen, müssen dem/der GeneralsekretärIn der PSI mindestens sieben Monate vor Kongressbeginn vorliegen.
- b) Der/die GeneralsekretärIn sendet diese Anträge und Entschlüsseungen den Mitgliedsorganisationen mindestens fünf Monate vor Kongressbeginn zu.
- c) Vorschläge zur Änderung der Anträge und Entschlüsseungen müssen dem/der GeneralsekretärIn vier Monate vor Kongressbeginn vorliegen.
- d) Der/die GeneralsekretärIn sendet den Mitgliedsorganisationen alle Änderungsvorschläge mindestens zwei Monate vor Kongressbeginn zu.
- e) Die vorläufige Tagesordnung, die Berichte und die Geschäftsordnung sollten den Kongressdelegierten spätestens zwei Monate vor Beginn des Kongresses zugesandt werden. Die endgültige Tagesordnung und die Geschäftsordnung werden vom Kongress genehmigt.
- f) Dringliche Anträge und Entschlüsseungen müssen sich auf Anliegen beziehen, die sich auf neue Sachverhalte stützen, welche nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Vorschlägen eingetreten sind. Die Aussprache und Abstimmung über derartige Anträge und Entschlüsseungen ist nur möglich, wenn deren Zulassung von einem Regionalvorstand oder von mehr als der Hälfte der Delegierten befürwortet wird.

Teilnahme am Kongress

- a) Für die Organisationen, denen in irgendeinem der Jahre vor dem Kongress nach Anhang 2 **Zahlungsbefreiung** gewährt wurde, wird die zahlende Mitgliedschaft für das (die) befreite(n) Jahr(e) auf null festgesetzt. Jedes Mitglied, für das die durchschnittliche Mitgliederzahl für die Periode null beträgt, ist berechtigt, eine(n) Delegierte(n) zu entsenden.
- b) Die Mitgliedsorganisationen können eine(n) **BeobachterIn** je 100.000 angefangene zahlende Mitglieder entsenden. Bei mehr als einem/einer BeobachterIn sollte jedes Geschlecht gleichberechtigt vertreten sein; falls eines der beiden Geschlechter in einer Mitgliedsorganisation deutlich übervertreten ist, kann eine Ausnahmeregelung in Kraft treten.
- c) Der Mandatsprüfungsausschuss kann dem Kongress empfehlen zu befürworten, dass die Mitgliedsorganisationen des Gastgeberlandes zusätzliche BeobachterInnen zum Kongress entsenden können.
- d) Die **Kosten für Reise und Unterkunft** der KongressteilnehmerInnen und –beobachterInnen werden von den Mitgliedsorganisationen getragen, die sie vertreten. Der Vorstand kann Mitgliedsorganisationen unter dem 100%-Index aus Mitteln der PSI finanzielle Hilfe gewähren, um sicherzustellen, dass diese Organisationen zumindest von einem oder einer Delegierten vertreten werden, sofern ihre finanzielle Lage nach Artikel 4 gesichert ist.
- e) Die **Namen der Delegierten und der BeobachterInnen** müssen dem/der GeneralsekretärIn spätestens vier Monate vor Kongressbeginn vorliegen. Der/die GeneralsekretärIn prüft die Nominierungen und informiert die betreffende(n) Mitgliedsorganisation(en), falls diese nicht satzungsgemäß sind.
- f) Der Vorstand ist befugt, nationale oder internationale Organisationen, mit denen die PSI Beziehungen pflegt, als **BeobachterInnen** einzuladen.
- g) Personen, deren Anwesenheit als wünschenswert erachtet wird, können als **Gäste** eingeladen werden.
- h) Jede Mitgliedsorganisation, der es nicht möglich ist, an dem Kongress teilzunehmen, ist berechtigt, den Delegierten oder die Delegierte einer anderen Mitgliedsorganisation des gleichen Wahlkreises zu bevollmächtigen, sie zu vertreten. Eine derartige Bevollmächtigung ist unter der Voraussetzung gültig, dass das Sekretariat der PSI vier Wochen vorher von der Mitgliedsorganisation, die die Vollmacht erteilt, schriftlich hierüber unterrichtet worden ist. Keine Organisation darf die **Stimmrechtsvollmachten** von mehr als drei anderen Organisationen ausüben.

Mandatsprüfungsausschuss des Kongresses

- a) Dieser Ausschuss ist befugt nachzuprüfen, ob die Mitgliedsorganisationen die in der Satzung niedergelegten Voraussetzungen und Verpflichtungen erfüllen. Der Mandatsprüfungsausschuss hat das Recht, bei dem/der GeneralsekretärIn und den Mitgliedern des Vorstandes sowie bei jedem/jeder Kongressdelegierten um sachdienliche Angaben oder um einen Legitimationsnachweis nachzusuchen.
- b) Der Ausschuss unterbreitet dem Kongress einen Bericht und gibt sachdienliche Empfehlungen. Abstimmungen und Wahlen dürfen erst stattfinden, nachdem der Kongress den Bericht und die Empfehlungen des Mandatsprüfungsausschusses behandelt und darüber abgestimmt hat.
- c) Der Mandatsprüfungsausschuss berücksichtigt Mitgliedsbeiträge, die weniger als zwei Monate vor dem Kongress eingegangen sind, bei der Berechnung der Stimmrechte und des Anspruchs auf Delegierte und BeobachterInnen nicht. Der Mandatsprüfungsausschuss ist jedoch befugt, später eingetroffenen Zahlungen Rechnung zu tragen, falls der vor dem Kongress tagende Regionalvorstand dieses Verfahren angesichts außerordentlicher Umstände, die außerhalb der Kontrolle des betreffenden Mitglieds liegen, empfiehlt.

Geschäftsordnungsausschuss des Kongresses

Bei der Nominierung ihrer VertreterInnen für den Geschäftsordnungsausschuss des Kongresses beachten alle Regionalvorstände Artikel 1, „Gleichstellung, Gerechtigkeit und Vielfalt“. Der Geschäftsordnungsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und der/die GeneralsekretärIn ernennt den/die SekretärIn des Ausschusses. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Gültigkeit aller Anträge, Entschlüsse und Änderungsanträge der Mitgliedsorganisationen und des Vorstands und Berichterstattung hierüber;
- b) erforderlichenfalls Erstellung verbundener Anträge und Entschlüsse, wenn zwei oder mehr Anträge oder Entschlüsse zum selben Thema vorgelegt wurden und einander nicht widersprechen;
- c) Empfehlung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und Festsetzung der Redezeiten;
- d) Bericht an den Kongress über jegliche Fragen, die zwecks ordnungsgemäßer Durchführung der Geschäfte einer Entscheidung bedürfen.

Der Ausschuss wird vor dem Kongress einberufen und legt seinen ersten Bericht rechtzeitig zur ersten Arbeitssitzung des Kongresses vor. In dieser Sitzung wird der Kongress gebeten, die Zusammensetzung des Ausschusses zu genehmigen.

Abstimmung

- a) Nur Delegierte haben das Recht auf Abstimmung. Abstimmungen erfolgen normalerweise durch **Handzeichen** mit dem Delegiertenausweis.
- b) Wenn Mitgliedsorganisationen aus mindestens vier verschiedenen Ländern vor der Abstimmung verlangen, dass diese durch **Stimmzettel nach Namensaufruf** der einzelnen Mitgliedsorganisation unter Berücksichtigung der zahlenden Mitglieder erfolgt, stellt der/die PräsidentIn einen entsprechenden Antrag, und die Abstimmung darüber erfolgt per Handzeichen. Wird der Antrag angenommen, erfolgt die Abstimmung unmittelbar durch Stimmzettel nach Namensaufruf der einzelnen Mitgliedsorganisation unter Berücksichtigung der zahlenden Mitglieder.
- c) Sowohl bei der Abstimmung durch Handzeichen als auch bei der Abstimmung durch Stimmzettel nach Namensaufruf der einzelnen Mitgliedsorganisation unter Berücksichtigung der zahlenden Mitglieder bedarf es zur Beschlussfassung einer einfachen Mehrheit, d.h. der Hälfte plus mindestens einer Stimme ohne Berücksichtigung der Enthaltungen; ausgenommen hiervon sind beantragte Satzungsänderungen und die beantragte Auflösung der PSI.
- d) Die StimmzählerInnen werden während der ersten Kongresssitzung gewählt.

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin

- a) Mindestens sieben Monate vor dem Kongress unterrichtet der/die GeneralsekretärIn alle Mitgliedsorganisationen darüber, dass ihre Nominierungen für die Ämter des Präsidenten oder der Präsidentin und des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin mindestens zwei Monate vor dem Kongress bei dem/der dritten VermögensverwalterIn nach Artikel 6 Absatz 9 eingehen sollten.
- b) Im Falle des Eingangs von mehr als einer Nominierung sorgt der/die Wahlbeauftragte dafür, dass Stimmzettel, die die Namen aller aufgestellten KandidatInnen enthalten, erstellt und an jede anwesende Mitgliedsorganisation oder den benannten Stellvertreter oder die benannte Stellvertreterin eines abwesenden Mitglieds verteilt werden, damit diese ihre Stimme nach Maßgabe des Durchschnitts der zahlenden Mitglieder seit dem vorangegangenen Kongress, einschließlich des Kongressjahres, oder seit dem Beitritt abgeben können.
- c) Jede Mitgliedsorganisation markiert den Namen des Kandidaten oder der Kandidatin ihrer Wahl klar durch ein X und steckt ihren Stimmzettel in eine von den StimmzählerInnen aufgestellte Urne.
- d) Die StimmzählerInnen zählen die Stimmzettel aus und teilen das Ergebnis dem/der Wahlbeauftragten mit; sie sorgen dafür, dass die Stimmzettel am Ende des Kongresses vernichtet werden.
- e) Der/die PräsidentIn oder - während der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin - der/die erste VizepräsidentIn - verkündet das Ergebnis der Abstimmung. Wenn auf keinen Kandidaten oder keine Kandidatin zumindest die Hälfte plus eine der abgegebenen Stimmen entfallen, wird ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen erforderlich.
- f) Der/die KandidatIn mit zumindest der Hälfte plus einer oder mehr der abgegebenen Stimmen im ersten oder zweiten Wahlgang wird für gewählt erklärt.
- g) Die Einzelheiten über die Abstimmung der einzelnen Mitgliedsorganisationen bleiben geheim und werden nicht veröffentlicht.
- h) Die StimmzählerInnen erkennen die abgegebenen Stimmen nur für gültig an, wenn die von dem/der GeneralsekretärIn verteilten offiziellen Stimmzettel benutzt und klar markiert wurden. Die StimmzählerInnen erstatten Bericht über die Anzahl der ungültigen Stimmzettel.